



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 2/2018 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 08.01.2018

### **Förderung zur Digitalisierung im Jahr 2018 („voucher digitalizzazione“)**

Um die Digitalisierung zu fördern, können Unternehmen, welche bei der Handelskammer eingetragen sind, für bestimmte im Jahr 2018 getätigte Ausgaben im Bereich der Digitalisierung um Gewährung einer Förderung ansuchen („voucher digitalizzazione“)<sup>1</sup>.

#### **Ausmaß der Begünstigung**

Der Beitrag wird in Form eines Gutscheins im Ausmaß von maximal 50% der Kosten gewährt und darf **maximal Euro 10.000** betragen. Die Begünstigung ist nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen kumulierbar. Die Förderung ist mit der Sonder- und Megaabschreibung vereinbar, aber nicht mit der „Sabatini-ter“ Begünstigung<sup>2</sup>.

Weiters fällt die Förderung unter die „de minimis“-Regelung<sup>3</sup>, wonach ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren (Jahr der Antragstellung und der beiden Vorjahre) maximal Euro 200.000 an De-minimis-Beihilfen beziehen darf.

Für das gesamte Staatsgebiet wurden Euro 100 Mio. für diese Fördermaßnahme bereitgestellt - für die Region Trentino-Südtirol entfallen dabei Euro 1,96 Mio.<sup>4</sup>, womit bei einer vollen Ausnutzung der Förderung die Mittel bereits nach 196 Anträgen aufgebraucht sind.

Die verfügbaren finanziellen Mittel werden nicht in chronologischer Reihenfolge („click day“) verteilt, sondern zu gleichen Teilen auf die gesamten eingereichten Anträge. Unter diesem Gesichtspunkt ist davon auszugehen, dass der gewährte Beitrag wesentlich geringer ausfallen wird, als jener um welchen angefragt wird.

#### **Welche Ausgaben werden gefördert?**

Der Beitrag wird für den **Ankauf von Software** (auch zeitlich begrenzte Lizenzen), **neuer Hardware** sowie **Beratungsleistungen** im **Bereich der Digitalisierung** des Unternehmens gewährt, sofern eines der folgenden Ziele erreicht wird:

- die betriebliche Leistungsfähigkeit/Effizienz gesteigert wird;
- eine Modernisierung der Arbeitsorganisation durch den Einsatz technologischer Mittel (einschließlich der Tele-Arbeit);

<sup>1</sup> GD Nr. 145/2017, Art. 6, Abs. 1, 2 und 3 – Ministerialdekret vom MISE vom 24.10.2017

<sup>2</sup> Laut FAQ des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) vom 17.10.2017

<sup>3</sup> EU-Verordnung Nr. 1407/2013

<sup>4</sup> Allegato 1 – *Dotazione finanziaria su base regionale* – Delibera CIPE 10.07.2017 n. 47

- E-Commerce Lösungen realisiert oder verbessert werden;
- Anschlüsse an das Breitband- oder Ultrabreitbandnetz errichtet werden (die laufenden Kosten für die Verbindung werden nicht gefördert).

**!!! Die Investitionen dürfen erst nach Einreichung des Antrages und nach der erfolgten Ausstellung des Gutscheins („voucher“) durch das Ministerium getätigt werden.**

#### **Welche Modalitäten und Fristen sind zu beachten?**

---

1. Um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen, kann ab 15. Jänner 2018 ein telematischer Antrag gestellt werden, welcher dann im Zeitraum vom 30. Jänner 2018 und bis spätestens 09. Februar 2018 (bis 17 Uhr) zu versenden ist (die zeitliche Reihenfolge der Einreichung hat keine Auswirkung auf die Zuweisung der Fördermittel).  
Für den telematischen Antrag ist eine **gültige digitale Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens sowie eine PEC-Adresse notwendig.
2. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der telematischen Einreichfrist, also innerhalb 11. März 2018, hat das Ministerium die kumulierte Vormerkungsverordnung zu erlassen, in welcher die Unternehmen und deren vorgemerkten Beträge für die Begünstigung enthalten sind.
3. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen die begünstigten Unternehmen die Ausgaben tätigen (Bestellung machen usw.), wobei die geförderte Investition innerhalb von 6 Monaten ab der erfolgten Genehmigung durch das Ministerium fertiggestellt werden muss<sup>5</sup>.
4. Innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung der Investition muss ein telematischer Antrag zur Auszahlung des Beitrages eingereicht werden (innerhalb dieser Fristen müssen auch sämtliche einzureichende Rechnungen mit Banküberweisung beglichen werden).
5. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrages zur Auszahlung (Punkt 4) muss das Ministerium die Korrektheit und Vollständigkeit der eingereichten Dokumentation prüfen und ermittelt in der Folge den Betrag der zur Förderung zugelassenen Ausgaben.

#### **Weitere Verpflichtungen**

---

Die Begleichung der begünstigten Spesen müssen jeweils getrennt und ausschließlich mittels **SEPA-Credit Transfer** mit der folgenden Begründung geleistet werden: „Bene acquistato ai sensi del Decreto MISE 23 settembre 2014“.

Falls Sie eine förderungsfähige Ausgabe im Jahr 2018 planen, können wir gerne die verschiedenen notwendigen Schritte für Sie veranlassen – wichtig dabei ist aber, dass Sie noch keine offizielle Bestellung gemacht haben oder diesbezügliche rechtliche Verpflichtungen eingegangen sind.

Mit den besten Grüßen  
Büro Hartmann Aichner

---

<sup>5</sup> laut FAQ des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) vom 17.10.2017